

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 237.

Donnerstag den 24. August.

1848.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung der Hauptmannsstelle bei der 16ten Compagnie ist von letzterer Herr **Wilhelm Adolph von Castig**, Advocat und Regierungsrath, durch absolute Stimmenmehrheit zum Hauptmann erwählt und von uns in dieser Charge bestätigt worden. Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 31. d. M. im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Bethheiligten bereit. Leipzig den 22. August 1848.
Der Communalgarde-Ausschuß.
S. W. Neumeister, Commandant.
Adv. **Wachs**, Prot.

Landtagsverhandlungen.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 22. August 1848.

In der heutigen Sitzung der 2. Kammer trat Abg. **Meyler** aus Deberan wieder in die Kammer ein. Auf der Tagesordnung standen drei Interpellationen, deren erste vom Abg. **Rüttner** ausging und auf Zurückberufung der sächsischen Gesandten in London, Paris und Petersburg gerichtet war. Die Errichtung der Centralgewalt und die dadurch bedingte Vertretung Deutschlands nach Außen durch diese selbst, die Nothwendigkeit von Ersparnissen bei den bevorstehenden großen Ausgaben und die unbedeutende, fast klägliche Rolle, welche die sächsischen Gesandten in der großen Politik spielten, waren seine Gründe dafür, wogegen Staatsmin. v. d. Pfordten geltend machte, daß die Centralgewalt die Vertretung Deutschlands nach Außen dormalen noch nicht geregelt habe; wenn dies aber geschehen sei, eine Vorlage wegen Rückberufung der sächsischen Gesandten an die Stände gelangen würde; daß ferner die sächsischen Gesandten, vorzüglich der in Petersburg, zum Schutze sächsischer Staatsbürger, besonders ihrer Privatrechte, bei Erbschaften u. großen Nutzen geleistet hätten. Der **Rüttner'sche** Antrag auf Abberufung jener Gesandten wurde an die 3. Deputation verwiesen, nachdem der Abg. **Tzschirner** denselben auch auf die sächsischen Gesandten an den deutschen Höfen ausgedehnt hatte. Die nächste Interpellation des Abg. **Tzschirner** wegen der Einberufung der Kriegesreservisten erledigte sich sehr bald durch eine den Interpellanten zufrieden stellende Antwort des Kriegsministers. Die dritte Interpellation von demselben Abgeordneten auf Abänderung der Art. 82, 84, 89—94 und 99 des Criminalgesetzbuchs, die der Abg. **Helbig** auch auf die ersten drei Artikel des zweiten Theils desselben ausdehnte, ward gleichfalls der 3. Deputation überwiesen, wobei Staatsmin. **Braun** erklärte, daß eine Revision des gesammten Criminalgesetzbuchs im Werke sei und den Ständen eine Vorlage deshalb zugehen werde. Die angelegte Berathung des Berichts der 3. Deputation über den **Tzschirner'schen** Antrag, daß die Regierung die Beschlüsse der Nationalversammlung ohne Weiteres für verbindlich erachten solle, dem die Deputation einstimmig beigetreten war, wurde dadurch erledigt, daß die Kammer den Antrag des Abg. **Schönd** annahm, die Berathung so lange auszusetzen, bis die angekündigte Regierungsvorlage über die Stellung Sachsens zur deutschen Verfassungsangelegenheit, welche Staatsmin. v. d. Pfordten auf nächste Woche verhiess, an die Stände gelangt sein werde. Letzter Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des Berichts der 1. Deputation über die Entschädigung, welche den im Dienste beschädigten Communalgardisten vom Staate zu gewähren. Die Kammer nahm fast ohne alle Debatte mit sehr geringer Abänderung die Anträge der Deputation an, die sich meistens den Beschlüssen der 1. Kammer anschlossen. Das Gesetz dürfte sonach in Kurzem publicirt werden.

Das Votum der zweiten Kammer in Bezug auf die Stimm- und Wahlfähigkeit der Falliten.

(Verspätet.)

Das von unserer Regierung an die zweite Kammer gebrachte, aber wieder zurückgezogene Wahlgesetz enthielt einen Paragraphen, dessen Inhalt und Schicksal wohl bei Manchem schmerzliche Gefühle geweckt haben wird. Es war der §. 31., welcher im Entwurfe bestimmte, daß in Concurse verfallene Staatsbürger nicht stimm- und wahlfähig sein sollen. Obgleich die Deputation vorschlug, die Ausschließung von der Wahlfähigkeit nicht unbedingt auf Alle auszudehnen, welche sich in der erwähnten Lage befinden, sondern die durch Unglücksfälle in Concurse Gerathenen für stimm- und wahlberechtigt gelten zu lassen, so erhoben sich zu Gunsten dieses Vorschlags in der Kammer doch nur wenige Stimmen, und er wurde mit einer großen Majorität abgelehnt.

Ein solches Resultat muß für die Bethheiligten nicht nur schmerzlich, sondern es muß in unserer Zeit auch überraschend sein. Es würde eine schreiende Ungerechtigkeit sein, wollte man einen Unglücklichen deshalb, weil er unglücklich ist, zum Verbrecher stampeln, und in allen civilisirten Ländern wird Niemand, der bloß durch einen unglücklichen Zufall seinen Nebenmenschen schadet, sollte er auch selbst einen Andern unabsichtlich ums Leben bringen, als ein Verbrecher bestraft. Und befindet sich ein Geschäftsmann, der ohne seine Schuld, durch Unglücksfälle, durch ungünstige Conjunctionen in die traurige Lage kommt, seine Gläubiger nicht völlig befriedigen zu können, nicht in einem ganz ähnlichen Verhältnisse, wie ein Unglücklicher, der durch einen Zufall ein Menschenleben vernichtete oder Andern sonst einen empfindlichen Schaden verursachte? Man kann vielleicht hierauf erwidern, daß ein solcher in den meisten Fällen wegen Vernachlässigung bestraft wird, und daß an die Stelle dieser Strafe bei Falliten die bekannten entehrenden Folgen: der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Ausschließung von der Wahlfähigkeit u. treten. Aber abgesehen davon, daß zu einer Bestrafung sehr oft kein Grund vorhanden ist, so ist auch die bürgerliche Entehrung, die lebenslängliche Brandmarkung, die einen Falliten trifft, eine ungleich härtere Strafe, als die, welche für eine Fahrlässigkeit dictirt wird. Und glaubt man denn, daß es für einen rechtschaffenen Mann — und von einem solchen ist hier nur die Rede — nicht schon eine sehr empfindliche Strafe ist, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen kann, daß er vor Gericht treten und dies erklären, daß er in Folge dessen seinen Namen einige Male in öffentlichen Blättern lesen muß? Wer so glücklich ist, sich noch nicht in einer solchen traurigen Lage befunden zu haben, kann sich schwerlich einen Begriff von dem Kummer, von den peinlichen Demüthigungen machen, die sie mit sich führt, denn wenn man es könnte, würde man den ehrlichen Mann, der nur durch unverschuldetes Unglück in jene Lage versetzt worden, milder beurtheilen, man würde ihn schon für hinlänglich bestraft halten, wenn er überhaupt eine Strafe verdient, und ihm nicht noch das Brandmal der Entehrung für seine ganze Lebenszeit auf die Stirn drücken!